



Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun

I. ALLGEMEIN

Art. 1 Zweck

Zweck

Das vorliegende Gesetz regelt die Verwendung der Erträge aus dem Sondersteuergesetz für den Handel und Bauinvestitionen (SGSG Handel, Benzin und Diesel) sowie aus dem Gesetz über die Besteuerung des Handels mit Tabak (SGSG Tabak).

Art. 2 Verwendung der Mittel

Verwendung der Mittel

Der Ertrag aus den oben erwähnten Sondergewerbesteuern dient:

- a) zur Leistung der Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer an den Bund;
- b) zur Förderung der Familien;
- c) zur Förderung der Landwirtschaft;
- d) zur Förderung des Tourismus;
- e) zur Senkung der ordentlichen Steuern

Art. 3 Verteilungsgrundsätze

Verteilungsgrundsätze

¹ Mindestens 40 % der nach den Kompensationszahlungen für die Mehrwertsteuer verbleibenden Mittel fliesst in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde.

² Die restlichen Mittel sind so zu verteilen, dass sich

- a) die Förderungsbeiträge an die Familien
- b) die im Landwirtschaftsförderungsgesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen;
- c) die Förderungsbeiträge an den Tourismus;

bedarfsgerecht finanzieren lassen.

Art. 4 Kürzung der Zuwendungen und Leistungen

Kürzung der Zuwendungen und Leistungen

¹ Reichen die aus den Sondergewerbesteuern resultierenden Mittel nicht aus, um die in den zitierten Gesetzen vorgesehenen Beiträge zu leisten, dann hat in allen Bereichen eine proportionale Kürzung der Zuwendungen zu erfolgen.

² Die Zuwendungen gemäss Abs. 1 fallen dahin, wenn aus den Sondergewerbesteuern keine Erträge mehr resultieren (bei Aufhebung des Zollfreistatuts).

³ Entsprechend den obgenannten Kürzungen sind auch die Leistungen an die einzelnen Bezüger zu reduzieren.

Art. 5 Zuständige Behörden

Zuständige Behörden

Über die Verwendung der Mittel wird unter Beachtung der erwähnten Verteilungsgrundsätze im Rahmen des Budgets durch die Gemeindeversammlung entschieden.

II. LANDWIRTSCHAFT

Art. 6 Förderungsmassnahmen Landwirtschaft

Förderungsmassnahmen
Landwirtschaft

Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft sind im Landwirtschaftsförderungsgesetz im Einzelnen umschrieben.

III. TOURISMUS

Art. 7 Ausgestaltung und Verwendung der Förderungsbeiträge

Ausgestaltung /Verwendung
der Förderungsbeiträge

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Förderung des Ferien-, Sport- und Einkaufstourismus, und zwar namentlich:

- a) einen Grundbeitrag
- b) einen Beitrag an den Werbepool
- c) einen Marketingbeitrag für die Ferien- und Einkaufsdestination

Die Beiträge sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde für die von den Beherbergern zugunsten des Tourismus erbrachten Leistungen einen Beitrag von CHF 1.40 pro kurtaxenpflichtige Logiernacht. Dieser Beitrag wird an Samnaun Tourismus ausgerichtet und ist den einzelnen Beherbergern Ende Jahr (nach Vorliegen der Übernachtungszahlen) auszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt nur unter Einhaltung der von der Generalversammlung festgelegten Auflagen und Kriterien.

IV. FAMILIENFÖRDERUNG

Art. 8 Grundsatz

Grundsatz

Die Familienförderungsbeiträge sind für Familien mit Kinder bestimmt.

Art. 9 Art und Ansatz

Art und Ansatz

¹ Der Familienförderungsbeitrag besteht in jährlichen Kinderzulagen für jedes Kind, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die erwerbsunfähig sind.

² Für Kinder in Ausbildung dauert die Leistung so lange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- a) CHF 1'000 pro Kind bis 16 Jahre bzw. unter 20 Jahre (Abs. 1);
- b) CHF 2'000 pro Kind in Ausbildung (Abs. 2)

Art. 10 Berücksichtigte Kinder

Berücksichtigte Kinder

¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für:

- a) eigene und adoptierte Kinder
- b) andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.

² Der Anspruch auf Familienzulage entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen dahinfallen.

Art. 11 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzung

Anspruch auf Kinderzulagen haben Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun, deren Kinder ebenfalls den Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun haben.

Art. 12 Anspruchskonkurrenz

Anspruchskonkurrenz

Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug von Kinderzulagen, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Kinderzulagen steht in diesem Fall der Reihe nach zu:

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Art. 13 Anmeldung und Auszahlung

Anmeldung und Auszahlung

¹ Das Gesuch um Kinderzulagen ist mit dem vorgegebenen Formular beim Finanzamt der Gemeinde Samnaun einzureichen.

² Die Auszahlung der Kinderzulage erfolgt einmal jährlich.

³ Bietet die berechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Kinderzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

Art. 14 Begriffe

Begriffe

Begriffe und Definitionen richten sich nach dem Gesetz über die Familienzulagen vom 1. Januar 2005 (KFZG).

V. VOLLZUG

Art. 15 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde

Soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand. Dieser kann seine Kompetenz an das Finanzamt der Gemeinde delegieren.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 17 Einsprache

Einsprache

Gegen sämtliche Verfügungen der rechtsanwendenden Behörden kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Rekurs

Rekurs

Sämtliche Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mittels Rekurs angefochten werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 2004 angenommen.

Es wird nach der rechtskräftigen Genehmigung des Tabakgesetzes durch die Regierung vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident:

Gemeindevizepräsident: